



Universität Zürich

Rechtswissenschaftliches Institut

Lehrstuhl für Privat- und Wirtschaftsrecht

Rämistrasse 74/3
CH-8001 Zürich
Tel. +41 44 634 48 71
Fax +41 44 634 43 97
lst.vondercrone@rwi.unizh.ch
www.rwi.uzh.ch/vdc

Internetkolloquium Handels- und Wirtschaftsrecht Frühjahrssemester 2010

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone
Ordinarius

Fall 2

Nach ihrer Ausbildung zur Schönheitschirurgin bei Heidi Klum in den USA kehrte Xenia vor drei Jahren in ihre Heimatstadt Zürich zurück, wo sie kurz in einer Schönheitsklinik arbeitete. Schon nach wenigen Monaten wollte sie sich selbständig machen und überzeugte ihre ehemaligen Schulfreunde Yannik, Zahnarzt, und Zara, Bildhauerin, mit ihr einen „Beauty Salon“ zu eröffnen.

Xenia verfügte bereits über eine beachtliche Anzahl Kunden, die ihr auch weiterhin treu bleiben wollten. Yannik brachte Einrichtungs- und Operationsgegenstände mit, die er von seinem ehemaligen Arbeitgeber günstig erwerben konnte. Zara schliesslich erklärte sich bereit, einen separaten Raum im Dachgeschoss ihrer Wohnung als Salon gratis zur Verfügung zu stellen.

Seither führen Xenia, Yannik und Zara gemeinsam den Salon, wobei sie die anfallenden Aufgaben entsprechend ihren Fähigkeiten aufteilen. Sowohl Gewinne als auch Verluste wollen sie gleichmässig unter sich aufteilen. Die ersten beiden Geschäftsjahre haben allerdings noch nicht den erhofften Erfolg gebracht: Trotz eines Umsatzes von jeweils rund einer halben Million Franken konnten sie nur einen Gewinn von CHF 69'000.- im ersten und CHF 76'000.- im zweiten Jahr unter sich aufteilen.

An einem Montagmorgen taucht Melanie F. im Salon auf. Die erfolgreiche Schlagersängerin möchte vor ihrer Abreise an ein Musikfestival noch gerne „den letzten Schliff“ erhalten und sich insb. die Zähne aufhellen lassen. Yannik benützt für das Bleaching wie üblich Wasserstoffperoxid. Ein Teil davon gelangt während der Behandlung in den Rachenraum der Sängerin. Dies führt zu einer Reizung der Mundhöhle sowie der Stimmbänder, sodass Melanie F. ihre Auftritte am Festival absagen muss. Die Rechtsabteilung von Melanies Management macht tags darauf eine Schadenersatzforderung über CHF 100'000.- geltend.

Frage 1: Gegen wen richtet sich die Schadenersatzforderung? Müssen Xenia, Yannik und Zara um ihre privaten Ersparnisse fürchten? (Die Haftungsvoraussetzungen sind als gegeben anzunehmen.)

Bereits vor dem Unglück haben die drei Freundinnen die Zukunft des Salons geplant. Sie möchten ihren Salon ausbauen und einige Assistentinnen anstellen. In Erinnerung an Xenias Mentorin möchten sie ihren Salon ausserdem unter der Bezeichnung „Klumy Lips & Nose“ vermarkten. Schliesslich wollen sie auch ihr persönliches Haftungsrisiko ausschliessen.

Frage 2: Werden diese Anforderungen mit der jetzigen Organisation erfüllt? Welche Gesellschaftsform würden Sie ihnen allenfalls empfehlen?